

## MERKBLATT INVALIDENLEISTUNG

**Hinweis:** Das vorliegende Merkblatt dient der Übersicht über das Thema. Daraus können keine Ansprüche der Versicherten abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

### Wann besteht ein Anspruch auf eine Invalidenleistung?

Anspruch auf eine Invalidenleistung besteht, wenn eine versicherte Person, die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der sgpk versichert war (Ziff. 56 Abs. 1 Vorsorgereglement, Art. 23 BVG).

Der von der sgpk anerkannte Invaliditätsgrad entspricht dem von der eidgenössischen Invalidenversicherung festgestellten Invaliditätsgrad. Liegt dieser unter 40 Prozent, bemisst die sgpk den Invaliditätsgrad anhand einer vertrauensärztlichen Untersuchung. Der minimale Invaliditätsgrad, der einen Anspruch auf Invalidenleistungen begründet, entspricht einem Grad von 20 Prozent (Ziff. 55 Abs. 2 i.V.m. 56 Abs. 3 Vorsorgereglement).

### Wann beginnt der Anspruch auf eine Invalidenrente und wann endet er?

Der Anspruchsbeginn auf Invalidenleistungen entspricht der Regelung der eidgenössischen Invalidenversicherung (Art. 29 IVG). Der Anspruch beginnt jedoch frühestens nach Anspruch auf Lohn oder Lohnfortzahlung (Ziff. 56 Abs. 2 Vorsorgereglement, Art. 26 Abs. 2 BVG).

Der Anspruch endet, wenn der Invaliditätsgrad auf unter 20 Prozent reduziert wird oder wenn die anspruchsberechtigte Person stirbt. Wenn die anspruchsberechtigte Person das Alter 65 erreicht, wird die Invalidenrente in eine Altersrente umgewandelt (Ziff. 56 Abs. 3 und Ziff. 60 Vorsorgereglement, Art. 26 Abs. 3 BVG). Weitere Informationen zur Altersrente finden Sie auf dem Merkblatt "Altersleistungen".

### Wie hoch ist die Invalidenrente?

Die Invalidenrente hängt vom Invaliditätsgrad und vom versicherten Lohn ab. Sie entspricht 55 Prozent des versicherten Lohnes multipliziert mit dem Invaliditätsgrad (Ziff. 58 Abs. 1 Vorsorgereglement). Dies entspricht der folgenden Rentenformel:

$IV\text{-Rente} = IV\text{-Grad} \times 55\% \times \text{versicherter Lohn}$

Liegt der Invaliditätsgrad unter 20 Prozent, besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

### Beispiel: Berechnung der Invalidenrente

#### Angaben über die versicherte Person

Invaliditätsgrad:	50%
versicherter Lohn:	CHF 60'000

Daraus ergibt sich eine jährliche Invalidenrente von CHF 16'500

(= 50% x 55% x CHF 60'000).

### Was geschieht, wenn sich der Invaliditätsgrad verändert?

Ändert sich der Invaliditätsgrad um 10 Prozent oder mehr eines Vollpensums, wird die Rente entsprechend angepasst.

### **Was ist eine IV-Überbrückungsrente und wann besteht Anspruch darauf?**

Besteht gemäss der vertrauensärztlichen Untersuchung Anspruch auf eine Invalidenrente, fehlt jedoch noch der Entscheid der eidgenössischen Invalidenversicherung, dann hat die versicherte Person nach Ablauf der Lohnfortzahlung Anspruch auf eine sogenannte Überbrückungsrente. Die Überbrückungsrente entspricht der Invalidenrente der sgpk zuzüglich der entsprechenden minimalen Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung.

Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Überbrückungsrente ist die vorangehende Anmeldung bei der eidgenössischen Invalidenversicherung sowie die Unterzeichnung einer Abtretungserklärung gegenüber der sgpk durch die versicherte Person (Ziff. 59 Vorsorgereglement).

Der Anspruch auf eine Überbrückungsrente endet mit dem rechtskräftigen Entscheid der eidgenössischen Invalidenversicherung. Wird die Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung rückwirkend der versicherten Person ausgerichtet, so fordert die sgpk diesen Betrag von der versicherten Person zurück.

### **Wie wird die Altersrente beim Erreichen des Alters 65 berechnet?**

Beim Eintritt der Invalidität wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Sparguthaben der versicherten Person im Verhältnis zum Invaliditätsgrad in einen passiven und aktiven Teil aufgeteilt.

Der aktive Teil wird mittels Sparbeiträgen vom Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden inklusive Verzinsung weitergeführt (Ziff. 60 Abs. 1 und 3 Vorsorgereglement).

Der passive Teil des Sparguthabens wird dagegen bis zum Alter 65 mit einer sogenannten Sparbeitragsbefreiung weitergeführt. Dies bedeutet, dass die sgpk die Weiterführung des Sparguthabens finanziert, indem sie anhand des zum Zeitpunkt der Invalidisierung vorhandenen versicherten Lohnes die Sparbeiträge berechnet, diese dem passiven Teil des Sparguthabens gutschreibt und das Sparguthaben verzinst (Ziff. 60 Abs. 2 Vorsor-

gereglement). Im Falle einer Vollinvalidität wird das gesamte beim Eintritt der Invalidität vorhandene Sparguthaben als passives Sparguthaben weitergeführt.

Für die Berechnung der jährlichen Altersrente wird das im Alter 65 vorhandene Sparguthaben mit dem zukünftigen Umwandlungssatz multipliziert. Zu beachten ist, dass bei der Umwandlung der Invalidenrente in eine Altersrente keine Kapitalabfindung möglich ist (Ziff. 63 Abs. 3 Vorsorgereglement). Weitere Informationen zur Altersrente finden Sie auf dem Merkblatt "Altersleistungen".

### **Wann besteht ein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente?**

Invalidenrentnerinnen / Invalidenrentner haben für jedes Kind sowie Stief- und Pflegekind, für deren Unterhalt sie aufkommen, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Invaliden-Kinderrente wird bis zum 18. Altersjahr des Kindes ausgerichtet. Wenn das Kind noch in Ausbildung, erwerbsunfähig oder zu höchstens 30 Prozent erwerbsfähig ist, dauert der Anspruch längstens bis zum 25. Altersjahr des Kindes (Ziff. 64 Abs. 1 Vorsorgereglement, Art. 25 BVG).

### **Wie hoch ist die Invaliden-Kinderrente?**

Die Invaliden-Kinderrente entspricht 20 Prozent der Invalidenrente (Ziff. 64 Abs. 2 Vorsorgereglement).

### **Wie wirken sich andere Einkünfte auf die Invalidenleistungen aus?**

Die Invalidenleistungen, der Arbeitsverdienst oder andere Bezüge der Erwerbstätigkeit sowie andere (in- und ausländische) Renten der versicherten Person werden summiert. Übersteigt diese Summe den Lohn, welche die versicherte Person zuletzt erzielt hat, dann wird die Invalidenleistung um diese Differenz gekürzt (Ziff. 65 Abs. 1 Vorsorgereglement).